

## Begründung

gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) in der zur Zeit gültigen Fassung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Oberbruch - Hinter Halfes" der Stadt Heinsberg

### Veranlassung der Änderung (Ziele/Zwecke)

In der Umlegung wurde der Stadt das Grundstück Nr. 529 mit einer Grundstücksgröße von 3.511 qm zugeteilt. Eine sinnvolle Aufteilung des Grundstückes ist nach dem Bebauungsplan nicht möglich. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine effektivere Ausnutzbarkeit des städt. Grundstückes erreicht.

### Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende Punkte:

1. Zusätzliche Verkehrsfläche für die Erschließung des städt. Grundstückes an der Planstraße A.
2. Verschmälerung des Fußweges zwischen der Planstraße A und der Hülhovener Straße.
3. Verschiebung der Baugrenzen auf dem städt. Grundstück und Umwandlung der Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig" in "offene Bauweise".

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche dar. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Nach dem Gebietsentwicklungsplan ist der Bereich als Wohnsiedlungsbereich dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, weil die Stadt Eigentümer der Fläche ist, die von der Änderung berührt wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die auf die Stadt entfallenden Erschließungskosten werden gemäß § 127 BBauG ff. sowie aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt finanziert.

Heinsberg, den 20. August 1986  
Stadt Heinsberg  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung



( Anders )  
Techn. Beigeordneter

